

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlagen wird bescheinigt.

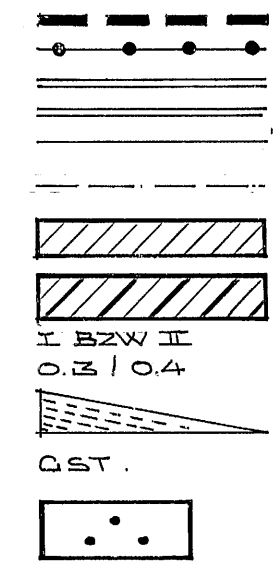
Soltau den 6.4.1967

Verm. Ober-Rat

M 1:1000

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ==== STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- GRENZEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I BZW II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZ. / GESCHOSSFL.Z.
- SICHTDREIECK
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



NACHRICHTL. DARSTELLUNGEN

- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG DES PLANGEBIETES 22/1
- VORH. BEBAUUNG
- VORH. GRUNDST.GRENZEN
- VORGESCHL. GRUNDST.GRENZEN

DAS PLANGEBIET WIRD ALS "REINES WOHNGEBIET" UND "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" GEMÄSS § 1, ABS. 2, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE [BAUNUTZUNGSVERORDNUNG] VOM 16.6.1962 AUSGEWIESEN.

DAS FESTGELEGT MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HOCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSE DER WOHNBAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HERAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

FÜR DAS "REINE WOHNGEBIET" SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 3, ABS. 3, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG.

FÜR DAS "ALLGEMEINE WOHNGEBIET" SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4, ABS. 3, ZIFF. 3, ALLGEMEIN ZULÄSSIG. WEITERE AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFFER 12, BUNDESBAUGESETZ, WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UND BAUGRENZE FESTGESETZT UM DIE EINFÄHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.

GEMÄSS § 9 (4) ZIFFER 11 BBAUG WIRD DER VON DER HINDENBURGALLEE ZUR ZUSÄTZLICHEN RÜCKWÄRTIGEN ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE BESTIMMTE PRIVATWEG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE BELASTET.

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES, LÜNEBURG, DEN 11. 9. 1967

- I 2, H 4c (39) So 35/XXIX

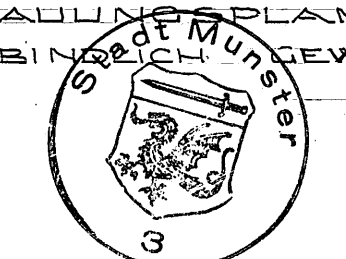
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG IM AUFTRAGE

(SIEGEL)

gez. NORDMANN OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BBAUG, AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 11. 1967 MIT AUSHANG VOM 3. 11. 1967 BIS 11. 11. 1967

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 13. 11. 1967 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.



MÜNSTER DEN 13. 11. 1967 DER GEMEINDEDIREKTOR

**GEMEINDE MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
HINDENBURGALLEE - KLAPPCARTEN**

DER GEMEINDERAT HAT AM 24. JAN. 1967 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE

MÜNSTER, MARZ 1967 GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12.5.1967 BIS ZUM 12.6.1967 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. APRIL 1967



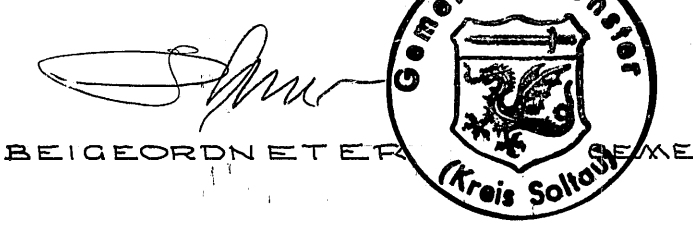
DER GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG

GEMEINDEOBERAMTMANN

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BBAUG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG UND § 6 DER NDO VOM RAT DER GEMEINDE AM 11. 7. 1967 BESCHLOSSEN

MÜNSTER DEN 17. 7. 1967

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG



1. BEIGEORDNETER GEMEINDEOBERAMTMANN